

Natürlich für's Allgäu e. V.

Ministerium für Verkehr und
Infrastruktur Baden-Württemberg
Frau Kirstin Kessler
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

30.01.2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes BW

Sehr geehrte Frau Keßler,

der gemeinnützige Verein ‚Natürlich für's Allgäu e.V.‘ wurde im Januar 2011 in Beuren im Westallgäu (Landkreis Ravensburg, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) gegründet und hat zwischenzeitlich knapp 600 volljährige Mitglieder. Satzungsgemäßes Ziel des Vereins ist der Erhalt der einzigartigen Kulturlandschaft des Allgäus.

Mit Entscheidern aus Politik und Verwaltung haben wir zwischenzeitlich intensive Gespräche geführt. Insbesondere mit den Herren Ministerialdirigenten Eggstein und Greißing hatte der Unterzeichner zwischenzeitlich Kontakt.

Mit Herrn Landes-Umweltminister Untersteller konnte der Unterzeichner in seiner Funktion als Stellvertretender Vorsitzender des Vereins am 18.12.2011 in der Fernsehsendung ‚Südpol‘ auf Regio-TV diskutieren.

Zudem stehen wir mit politischen Entscheidern auf europäischer und Bundes-Ebene im konstruktiv-kritischen Austausch.

I. Einleitende Bemerkung – Regenerative Energien ja, aber nicht um jeden Preis:

Die Landesregierung hat hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energiequellen in Baden-Württemberg zu ehrgeizige Ziele definiert, die selbst über die bisherigen Zielsetzungen (z.B. im Energiekonzept 2020) deutlich hinausgehen.

Ministerpräsident Kretschmann lässt sich gerne unter Hinweis auf die Abschaltung von 20.000 Megawatt Atomstrom mit den Worten zitieren: ‚Wenn ich irgendwo aussteige, muss ich irgendwo einsteigen.‘

Natürlich für's Allgäu e.V.!

Lothar Prinz, Vorsitzender
Markus Nessler MBA,
Stellvertreter

Am Dorfbach 9
D-88316 Isny-Beuren

e-mail: info@beuren21.de
Internet www.beuren21.de

Vereinsregister Wangen i.A.
Registernummer VR 700

Natürlich für's Allgäu e. V.

Es ist sehr bedauerlich und für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg auch sehr gefährlich, diesen ‚Einstieg‘ ohne ein belastbares und fundiertes Konzept, das in eine europäische Gesamtkonstruktion integriert ist, unternehmen zu wollen.

Anfang Januar, hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Gerd Landsberg vor einem Scheitern der Energiewende gewarnt.

Diese Warnung ist berechtigt! Steht doch beispielsweise im aktuellen Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur zu lesen, dass das Deutsche Stromnetz am Limit und die Stromversorgung im Südwesten nach dem Kraftwerk-Moratorium ‚ernster‘ sei als vorher.

Bundes-Umweltminister Norbert Röttgen räumt ausweislich eines Artikels in der FAZ (Online-Ausgabe) vom 11.12.2011 offen ein, dass es derzeit an einem ‚Masterplan für die Energiewende‘ fehle. Dieser solle jetzt aber eiligst erstellt werden.

Auch die Grün-Rote Landesregierung hat derzeit nur politisch-opportunistischen Aktionismus mit einem nicht zuende gedachten Aktionsplänchen zu bieten. Einen strukturierten Ansatz, der in ein nationales oder gar europäisches Konzept integriert ist, gibt es nicht. Ein solches Konzept müsste mindestens strukturiert und durchgerechnet darlegen wo zukünftig der Strom produziert wird und mithin von wo nach wo Transportbedarf besteht. Zudem müsste klar sein, welche Kosten innerhalb welchen Zeitfensters benötigt werden und wer diese Investitionen tatsächlich gegen Finanzierungsnachweis übernimmt. Schließlich müsste gerichtsfest geklärt sein, dass Leitungen und Produktionsanlagen tatsächlich gebaut werden dürfen. Das alles fehlt.

Der frühere Landes-Wirtschaftsminister und heute stellvertretende Vorsitzende der Windreich AG Dr. Walter Döring bringt es überraschend deutlich auf den Punkt: „Es herrscht Goldgräberstimmung“, sagte er laut einem Bericht der Schwäbischen Zeitung vom 14.01.2012 anlässlich eines Vortrags in Aichstetten. Im Klartext: Gier frist Hirn.

Das ist keine fundierte Grundlage, die derart massive Eingriffe in die kommunale und regionale Selbstverwaltung rechtfertigen. Das ist auch keine Basis, die derart massive Eingriffe in die Natur und Landschaft unserer Heimat rechtfertigen.

Dieses verantwortungslose Verhalten gefährdet ernsthaft den Wohlstand und den infrastrukturellen Vorsprung, den Deutschland gegenüber vielen anderen Ländern in der Welt derzeit noch hat.

So wundert es auch nicht, dass das Ausland, den planlosen energiepolitischen Alleingang Deutschlands – und insbesondere auch der Grün-Roten Landesregierung – ablehnend kritisch kommentiert.

Eine Umfrage des Weltenergieates Deutschland hat auf Basis von Experten aus 21 Ländern in erschreckender Deutlichkeit ergeben, dass KEINER der Experten meint, Deutschland könne die geplanten Ziele erreichen.

Natürlich für's Allgäu e. V.

76% der Befragten erwarten eine Schwächung der Deutschen Wirtschaftskraft bis 2020. 71% der befragten Experten erwarten Steigerungen des Strompreises. Rund ein Viertel der Experten erwarten Steigerungen von bis zu 20%.

62% der befragten Experten sehen durch den nationalen Alleingang Deutschlands Gefahren für die Versorgungssicherheit Europas.

Für eine Region wie Baden-Württemberg, die rund 8% des europäischen Bruttosozialprodukts erwirtschaftet ist die anstehende Entscheidung über die Änderung des Landesplanungsgesetzes eine gewichtige Sache.

Es geht nicht nur um die Frage, ob die Landschaft verschandelt und Mensch, Tier und Natur mit erheblichen Einschnitten ihrer Lebensqualität zurecht kommen müssen.

Es geht um die Frage, ob die Energiewende in der derzeit angedachten Form der richtige Weg zum richtigen Ziel ist. Dabei mag das Ziel sogar richtig sein. Doch ist es den Experten in Wissenschaft und Industrie bereits jetzt klar, dass der angedachte Weg nicht der richtige ist.

Wenn also die Landesregierung nicht zur Vorlage einer sachlich und fachlich fundierten, durchgerechneten und durchgeplanten Konzeption für die Energiewende in Baden-Württemberg in der Lage ist, muss die steuernde und strukturgebende Planung der Regionalverbände als fundiertes Korrektiv mit Vorrang- und Ausschlussgebieten dringend und zwingend erhalten bleiben.

Mit der steuernden und strukturgebenden Planung der Regionalverbände ist wenigstens wahrscheinlicher, dass das dort über Jahre aufgebaute Expertenwissen unter Einbeziehung der einschlägigen (naturschutz-) rechtlichen Belange und durch Einbindung von Gemeinden, Institutionen und Bürgern zu konsensfähigen Vorschlägen für Standorte von Landschafts-dominierenden Windkraft-Industrieanlagen führt.

II. Sachargumente:

Im übrigen nehmen wir zu der geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes zusammengefasst wie folgt Stellung:

- 1.) Um die energiepolitischen Ziele der EU, des Bundes und der einzelnen Bundesländer raumverträglich umzusetzen, bedarf es einer Regionalplanung, die die Ziele von ‚oben‘ mit den Aktivitäten von ‚unten‘, also mit dem konkreten Handeln der Akteure in den Städten und Gemeinden verknüpft.

Dazu muss die Raumplanung insbesondere die möglichen Standorte sowie den Flächenbedarf und die Flächenpotentiale der jeweiligen Region koordinieren. Zum einen, um die energiepolitischen Ausbauziele räumlich zu

Natürlich für's Allgäu e. V.

konkretisieren und zum anderen, um den Ausbau (Produktion, Transport und Umspannung) im Sinne der Nachhaltigkeit raumverträglich zu gestalten.

Statt einer einfachen Rücknahme der letzten Änderung des LPlanG (zurück zu Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten) sollen nun Ausschlussgebiete gänzlich entfallen. Die Teilregionalpläne Windenergie, die mit der bisherigen Planungssystematik erarbeitet wurden, sollen per Gesetz zum 31.08.2012 aufgehoben werden.

Ein solches Vorgehen mit einem derart tiefen Eingriff in die planerische Selbstverwaltung ist in der Geschichte Baden-Württembergs ohne Vorbild. Damit werden die in langen Diskursen zwischen Regionalverbänden, den Kommunen, Institutionen und der Öffentlichkeit erzielten Ergebnisse mit einem Schlag beseitigt. Zudem werden die Planungen von 10 der 12 Regionalverbände gestoppt, die zum Teil schon weit fortgeschritten sind und einen erheblichen und geordneten Ausbau der Windenergienutzung ermöglicht hätten.

Die beabsichtigte Änderung des Landesplanungsgesetzes widerspricht nach diesseitiger Einschätzung im übrigen auch der derzeit herrschenden Systematik in der Rechtsprechung. Das OVG Münster hat bereits in einer vielbeachteten Entscheidung vom 30.11.2001 (Aktz. 7 A 4857/00) lehrbuchartig auf 62 Seiten die diesbezüglich relevanten bauplanungsrechtlichen Fragen dargestellt und abgearbeitet.

Danach darf der Flächennutzungsplan einer Gemeinde eine Vorrangzone für Windkraftanlagen mit der Folge ausweisen, dass diese im übrigen Gemeindegebiet unzulässig sind.

Da der Regionalverband als interkommunaler Zweckverband insoweit die Aufgaben der grundrechtlich geschützten Gemeinden erfüllt und die Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Gemeinde zulässig ist, muss das erst recht auch für die Planung des Regionalverbands gelten, der insbesondere den Belangen des interkommunalen Abstimmungsgebots bei raumbedeutsamen Windkraftanlagen bereits im Zuge der Regionalplanung hinreichend Rechnung tragen muss.

An die Stelle einer fundierten Regionalplanung sollen durch die beabsichtigte Änderung des Landesplanungsgesetzes nun aber Einzelfallentscheidungen nach dem Interesse von Investoren, zum Teil ohne eine Bürgerbeteiligung treten.

Denn Windkraftanlagen wären im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und – sofern die sonstigen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abzuprüfenden Belange eingehalten werden – zulässig.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Die Träger der gemeindlichen Flächennutzungsplanung könnten nach der neuen Gesetzeslogik zwar Gebiete für die Windkraftnutzung darstellen. Entsprechende Regelungen enthalten die bestehenden Flächennutzungspläne wegen der bisherigen Steuerung in den Regionalplänen in der Regel jedoch (noch) nicht.

Eine über gesetzliche Vorgaben (wie beispielsweise einzuhaltende Lärmgrenzwerte u.ä.) hinausgehende Steuerung der Windkraftnutzung im Freiraum wäre nicht mehr gegeben, zumindest bis die Regional- und Flächennutzungspläne entsprechend der neuen Randbedingungen fortgeschrieben wurden. Damit wäre insbesondere in der Übergangsphase mit massivem und unkontrollierten Wildwuchs zu rechnen.

Zudem ist eine kurzfristige Planung für die meisten Kommunen finanziell und personell nicht darstellbar. Dabei fehlt es nicht nur an Arbeitskraft bei den Gemeinden, auch weder die notwendigen externen Planungs- und Fachingenieurbüros sind faktisch nicht in der Lage die Vielzahl an notwendigen Planänderungsverfahren zu begleiten. Auch die notwendigen naturschutzrechtlichen Beobachtungen und Stellungnahmen wären in der kurzen Vegetationsphase 2012 nicht sach- und fachgerecht durchzuführen.

Im Ergebnis ist die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes ein verfassungsrechtlich bedenklicher, faktischer Eingriff in die planerische Selbstverwaltung der Gemeinden.

Dies halten wir für fachlich falsch und rechtspolitisch für bedenklich. Wir behalten uns ausdrücklich vor, das einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen.

- 2.) Die Empfehlung für die Investition in mögliche Anlagen zur Erneuerbare Energien können für die (Klein-) Anleger zum Totalverlust ihres Invests führen. Wir haben daher erhebliche Bedenken, wenn im schwachwindigen Südwesten sogenannte ‚Bürger‘-Windräder im großen Stil realisiert werden sollen.

Landesumweltminister Franz Untersteller hat ausweislich eines Zeitungsberichts der Schwäbischen Zeitung vom 14.01.2012 mitgeteilt, dass im Jahr 2011 in ganz Baden-Württemberg nur 6 (in Worten sechs) Windkraftanlagen gebaut worden seien. Die eigentliche Botschaft dieser Feststellung wird dabei geflissentlich unter den Teppich gekehrt.

Bereits im Jahr 2011 stand bereits die Anlagentechnik für 180 Meter hohe Windkraftträder zur Verfügung. Es hätte auch noch genug geeignete Standorte in bereits ausgewiesenen Vorranggebieten gegeben.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Aktuell dominieren aber noch die professionellen institutionellen Anleger, die Geld in Windparks investieren. Diesen kapitalstarken Investoren stehen umfangreiche Methoden zur Analyse und Abschätzung von Wirtschaftlichkeit, Technikauglichkeit und Haftungs-/ Ausfallrisiko zur Verfügung.

Obwohl der Südwesten so windhöflich sein soll, obwohl die neue Anlagentechnik so ausgereift sein soll, obwohl das Leitungsnetz kein Problem sein soll und obwohl die Einspeisemanagement-Maßnahmen der Bundesnetzagentur marginal sein sollen, investieren diese professionellen Investoren nicht.

Die Antwort darauf kann doch nur sein, dass der Betrieb eines Windparks im Südwesten nicht lukrativ ist. Sei es aus Gründen der Technik, der Wirtschaftlichkeit und/oder des Haftungs-/Ausfallrisikos.

Die Vertreter aus Politik, Naturschutzverbänden, Energiegenossenschaften und lokalen Bankern sollten diesen Punkt für sich konstruktiv-kritisch hinterfragen.

Offensichtlich scheinen die freimütigen Empfehlungen des seinerzeit als ‚Volksaktie‘ gepriesenen Telekom-Papiers vergessen zu sein. Auch damals rissen sich die (privaten) Anleger um diese Aktie. Wenige Jahre später – nach Platzen der Dotcom-Blase – stürzte der Kurs ins Bodenlose.

Zwischenzeitlich müssen sich nicht nur Banken für die damaligen Angaben zur ‚Volksaktie‘ ihrer Kundenberater zur Rechenschaft ziehen lassen. Auch die damaligen prominenten Testimonials aus Politik, Schauspielerei und Industrie wurden haftungsrechtlich angegangen.

Wir beobachten nicht, dass dies den engagierten lokalen Kommunal- und Landespolitikern, den Volks- und Sparkassenbankern, den Energiebündnis-Treibern, freien Vermittlern, den ihre Mandantschaft anhauenden Steuerberatern oder den übereifrigen städtischen Entscheidungsträgern bereits klar ist.

Daher halten wir eine Klarstellung dahingehend für geboten, dass insbesondere die Grundsätze des ‚Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts‘, des ‚Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts‘ (am 12.12.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet), des ‚Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzung von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung‘ (am 05.08.2009 in Kraft getreten) sowie des ‚Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivatgeschäfte vom 21.07.2010 auch für die Vermittlung von Beteiligungen an (Bürger-) Windparks gelten müssen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Beratungs- und Aufklärungspflichten von Anlageberatern bzw. Vermittlern ist übrigens eindeutig. Dies bezieht sich insbesondere auf Informations- (Produktinformationsblatt, Haltefristen) und Dokumentationspflichten

Natürlich für's Allgäu e. V.

(Protokollpflicht und Widerrufsrecht) sowie entsprechende Sachkundenachweise der Anlagenvermittler (z.B. von Energiegenossenschaften). Ebenso halten wir den Nachweis einer ausreichenden Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung für angezeigt.

Auch halten wir es für eine Fürsorgepflicht der Landesregierung, nicht nur die (Bürger-) Betreiber einer Windkraft-Anlage auf mögliche finanzielle Haftungsrisiken hinzuweisen.

Auch die (Bürger-) Grundstücksverpächter gehen erhebliche finanzielle Risiken ein. Müssten diese doch im Falle einer Insolvenz der Betreibergesellschaft als sogenannte Zustandsstörer im Regelfall mit ihrem Privatvermögen für den Rückbau der Anlage voll haften.

Sollte auch der Grundstücksverpächter in Insolvenz gehen, müssten am Ende dann die betroffenen Gemeinden auf Kosten der Allgemeinheit Windparks insbesondere mit tausenden von Tonnen von Betonfundamenten und Kabelleitungen rückbauen und entsorgen.

Und wenn die Gemeinden das nicht bezahlen können? Müssen wir uns dann damit abfinden, dass die Relikte dieser Windkraft-Industrieanlagen als Mahnmale einer verfehlten Energiepolitik im Außenbereich zurückbleiben?

Ähnliches ist übrigens heute bereits bei den nur für leichten Verkehr zugelassenen Gemeindestrasse zu beobachten, die durch 40-Tonnen-schwere Biogas-Erntefuhrwerke zerstört werden. Auch hier muss die Gemeinde und letztlich der Steuerzahler die Instandsetzungskosten tragen.

Vor diesem Hintergrund sind mögliche Inanspruchnahmen von Amtsträgern (beispielsweise aus § 839 BGB iVm Art 34 GG) durch geschädigte Bürger auf Entschädigung beziehungsweise Folgenbeseitigung und/oder Erstattung nicht nur denkbar, sondern zu befürchten.

Die damit möglicherweise drohenden Ausgleichszahlungen sind daher durch entsprechende Rückstellungen im Landeshaushalt zu berücksichtigen.

- 3.) Die Bürgerbeteiligung bei der Energiewende wird von der Landesregierung durch die gewählten Beteiligungsmöglichkeiten im Ergebnis ausgehebelt.

Für die Zusage der Landesregierung auf Beteiligung der Öffentlichkeit beim Ausbau der Windkraft fehlt bislang ein prozessual gesichertes, eigenes Anhörungsrecht der Öffentlichkeit für das immissionsschutzrechtliche Verfahren.

Die angeblich verbesserte Bürgerbeteiligung in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren zeigt unmissverständlich die große Schwäche der Konzeption und die diesbezügliche Unlauterkeit der

Natürlich für's Allgäu e. V.

Landesregierung. Der vieldiskutierten Bürgerbeteiligung fehlt es schon deshalb an Glaubwürdigkeit.

Es geht nämlich nicht um eine Diskussion über den richtigen Weg, sondern nur um Akzeptanzbeschaffung für ein von vorne herein festgelegtes Mengenziel, das von der Landesregierung unabänderlich vorgegeben wird.

Durch die „Kampagnen der Landesregierung“ wird so nur ein vorgefasstes Ziel nach außen transportiert. Dabei kann es nicht sein, dass die Landesregierung ein politisch-ideologisches Ziel umsetzen will und dabei billigend in Kauf nimmt, dass in vielen, angeblich der Information und Bürgerbeteiligung dienenden Veranstaltungen der relevanten Interessenträger mit der Strategie der Verwirrung versucht wird, gutgläubige Laien mit zum Teil bestenfalls scheinbar wissenschaftlichen Argumenten zu übertölpeln.

Der von der Landesregierung stets eingeforderte ergebnisoffene Dialog auf Augenhöhe mit Bürgern, Kommunen und Regionalverbänden sähe daher anders aus. Er würde Lernbereitschaft auf beiden Seiten voraussetzen.

Durch die Beseitigung der Regionalpläne wird daher die Einbindung der Bürger deutlich geschwächt. Die von der Landesregierung zukünftig geplante ‚informelle Einbeziehung‘ der Bürger weist deshalb die folgenden entscheidenden Schwächen auf:

- Sie kommt zu spät, in der Einzelzulassung kann nur noch das konkrete Projekt besprochen werden. Großräumige Alternativen stehen nicht mehr zur Debatte (anders bei der Regionalplanung).
- Sie ist rechtlich ohne Bedeutung, bei der informellen Beteiligung besitzen die Bürger keinerlei Rechtsposition (anders bei der Regionalplanung).
- Sie findet im falschen Verfahren statt. Eine immissionschutzrechtliche Genehmigung muss erteilt werden, wenn das Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben einhält (anders bei der Regionalplanung).
- Die Bürgerinformation eröffnet die Illusion eines Spielraums, der tatsächlich nicht besteht (anders bei der Regionalplanung).
- Das Gemeinwohl wird zur Durchsetzung politisch-ideologisch motivierter Ziele pervertiert, Klimaschutz- und Naturschutz werden gegeneinander ausgespielt und die Profitgier weniger muss von der Allgemeinheit bezahlt werden.

- 4.) Die strukturierte Koordination der einzelnen Entscheidungsträger fehlt. Die vielfältigen, für eine Sachgerechte Entscheidung zu berücksichtigenden

Natürlich für's Allgäu e. V.

Kompetenzträger sind über zu viele Ministerien und (Verwaltungs-) Institutionen verstreut.

Einige Beispiele: So beschäftigt sich das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes, das Umweltministerium mit dem Winderlass, das Ministerium für den Ländlichen Raum mit Fragen der Wahrung eines Europadiploms (Bad Wurzach). Die Regierungspräsidien sind zuständig für naturschutzrechtliche Belange, die Landratsämter für immissionsschutzrechtliche Belange. Zukünftig sollen neben den Regionalverbänden auch noch die Kommunen mitmischen. Die Naturschutzorganisationen kümmern sich um Erhebungen insbesondere des Vogelzugs.

Nach dem Wunsch der Landesregierung sollen Genehmigungsverfahren für Windparks mit 220 Meter hohen Windkraft-Industrieanlagen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Wie soll denn das bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange zu schaffen sein.

Es ist nicht hinnehmbar, dass für die Durchsetzung der verfehlten Windkraft- und Biogas-Ideologie die derzeit gesetzlich vorgesehenen berechtigten Kontrollmechanismen durch unrealistische Umsetzungsziele und –Zeiträume faktisch außer Kraft gesetzt werden.

Es ist nicht hinnehmbar, dass das Landschaftsbild und oder die Erholungslandschaft – da angeblich nur subjektiv - nicht mehr als ‚schützenswerter Wert‘ berücksichtigt werden soll.

Es ist auch nicht hinnehmbar, dass EU-Schutzbestimmungen (wie beispielsweise die Vogelschutzrichtlinie) faktisch außer Kraft gesetzt oder umgangen werden sollen. Entsprechend von uns geführte Beschwerden in Brüssel werden bereits heute angekündigt.

Es ist auch nicht hinnehmbar, dass die Landesregierung nicht nur offensichtliche Überforderung der Gemeinden bei der ab September anstehenden Genehmigung von Windkraft-Industrieanlagen billigend in Kauf nimmt, sondern diese Überforderung wesentlicher Erfolgsfaktor für die wildwuchsartige Entstehung von Windkraft-Industrieanlagen in Baden-Württemberg sind. Nur so meint die Landesregierung schließlich, die überzogenen Neubau-Ziele realisieren zu können.

Gerade im Bereich des Naturschutzes ist eine zusammenhängende Betrachtung von sensiblen Flächen dringend geboten. Nur so kann dem Schutz der Avifauna mit ihren bedrohten Tierarten sinnvoll Rechnung getragen werden.

Daher ist die schlichte Bauleitplanung kein sinnvolles Instrument, den (zum Teil für den Laien nur schwer korrekt anwendbaren) naturschutzrechtlichen Neuerungen der letzten Jahre angemessen Rechnung zu tragen.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Zudem sind die bisher zugrundegelegten immissionsschutzrechtlichen Messmethoden (insbesondere für Infraschall und tieffrequente Schallimmissionen) zur Ermittlung der imitierten Belastungen nicht geeignet, um die von den angedachten Windparks (Anlagen mit Gesamthöhen über 220 Meter) ausgehenden Gefahren angemessen quantifizierbar und qualifizierbar zu machen.

Das Robert Koch Institut hat bereits im Jahr 2007 unter dem Titel ‚Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?‘ auf die erheblichen Auswirkungen von Infraschall-Emissionen (zum Beispiel durch Windräder) hingewiesen. Eine systematische Erforschung dieser Negativfolgen wird aber weder von der Bundesregierung noch von der Baden-Württembergischen Landesregierung unternommen. Das Ausland ist hier übrigens schon deutlich weiter.

Die umweltsychologischen Auswirkungen einer flächendeckenden Landschaftsentwertung durch den ungebremsten Wildwuchs von 220 Meter hohen Windkraftindustrieanlagen bleiben völlig unberücksichtigt. Die Umweltsychologie befasst sich mit Mensch-Umwelt-Wechselwirkungen, also den Einflüssen der Umwelt auf den Menschen beziehungsweise der Beeinflussung der Umwelt durch den Menschen. Die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt stellen ein komplexes System dar, daher müssen für ein umfassendes Verständnis Natur, Kultur und Zivilisation gesamthaft betrachtet werden. Das unterbleibt völlig. Unqualifizierte Parolen mit Stammtischniveau zum Beispiel des Ministerpräsidenten, wie ‚Mir gefallen Windräder!‘ belegen die mangelnde Sensibilität zu dieser Frage.

Es wird nur kurze Zeit dauern, dass die vielen im ländlichen Raum lebenden Menschen sehr schnell erkennen werden, dass Windkraft und Biogas keine wirkliche Alternative für die erfolgreiche Energiewende darstellen. Diese Menschen werden auch erkennen, dass der hohe Preis der Entwertung von Natur und Landschaft sowie die großen Einschnitte in die Lebensqualität in keinem angemessenen Verhältnis zum Energienutzen stehen.

Die Gerichte werden viel zu tun bekommen. Daher sollte die Landesregierung bereits jetzt einen Mechanismus für Entschädigungen vorschlagen (beispielsweise Lärmrente, gesetzliche Anweisung an Kreditinstitute Immobilien in Windkraftnähe nicht abzuwerten etc).

Die Landesregierung hat hierzu bisher überhaupt nichts unternommen.

Die bis zur Aufhebung der bestehenden Windregionalpläne gesetzte Frist bis zum 31.08.2012 ist zu kurz bemessen.

Allein die notwendigen Untersuchungen für Windgutachten oder die notwendigen Erhebungen des Vogelzugs, der Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten erfordern mehr Zeit.

Sollten alle notwendigen Untersuchungen nur in der Vegetationsperiode 2012 erfolgen können, wäre dies weder zeitlich noch von der Kapazität des vorhandenen Fachpersonals her zu bewerkstelligen.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Dieses Vorgehen würde manchen argumentativen Kampf um naturschutzlich Belange, zum Beispiel des Neubaus eines Wanderwegs durch ein Naturschutzgebiet, der Lächerlichkeit preis geben.

Gleiches gilt übrigens auch für die Neuerstellung von geänderten Flächennutzungsplänen.

Abgesehen von den erheblichen Kosten, die im Zweifel nicht oder noch nicht in die kommunalen Budgets eingestellt werden konnten, ist es höchst fraglich, ob genügend Fachpersonal zur Verfügung stünde, um die notwendigen planerischen Arbeiten zeit-, sach- und fachgerecht auszuführen.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, das dieses Vorgehen der Landesregierung nichts mehr mit seriöser und vertrauenserweckender Planung zu tun hat.

Das alles mutet eher wie inkompetenter politischer Aktionismus an.

- 5.) Die Vereinheitlichung der Schutzziele von Natur- und Artenschutz durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes muss auch zu einer Vereinheitlichung der dazu notwendigen Schutzmaßnahmen führen. Dazu zählen auch die einzuhaltenden Abstandsflächen von Windkraft-Industrieanlagen zu Habitaten bedrohter Tierarten.

Nach Art. 72 Abs. 1 GG hat das neue BNatSchG – soweit seine Regelungen reichen – ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 01.03.2010 das Landesrecht in 16 Bundesländern verdrängt. Das hat zu einer weitgehenden Rechtsvereinheitlichung in Deutschland geführt.

Die Zielbestimmung des neuen BNatSchG sind insbesondere die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft.

Dabei wird auch klargestellt, dass die im Gesetz verwendeten Begriffe ‚Schutz‘ und ‚Erhaltung‘ jeweils auch die Pflege, die Entwicklung und – soweit erforderlich – die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfassen. Das ist nicht nur für den Neubau, sondern auch für die Frage des Rückbaus von Windkraftanlagen wichtig.

Insoweit ist der Naturschutz ein dem Klimaschutz mindestens gleichwertig gegenüberzustellendes Schutzgut.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Wobei die ernüchternden Ergebnisse des Weltklima-Gipfels in Durban die Sinnhaftigkeit der bisherigen Klimaschutzbemühungen ad absurdum geführt haben.

Klar ist: Naturschutz ist jedenfalls auch Klimaschutz und genießt daher bei wertneutraler Betrachtungsweise Vorrang. Demgegenüber hat Klimaschutz mit Naturschutz wenig gemein, wie die Produktion von Bio-Gas und Bio-Ethanol sowie die massiven Eingriffe durch Windkraft eindringlich belegen.

Zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten bringen die Länder oder landesweit tätige Organisationen wie die kommunalen Spitzenverbände teilweise bindende Erlasse oder Leitfäden heraus, die konkrete Maßgaben und Hinweise zur Vereinbarkeit des Baus von Windkraftanlagen mit den Schutzanforderungen bestimmter schützenswerter Gebiete oder bestimmter Arten geben.

Diesbezüglich werden wir bei unserer Stellungnahme zum Winderlass des Landesumwelt-Ministeriums noch konkreter Stellung nehmen.

An dieser Stelle sei jedoch bereits auf die in 3. Auflage erschienen Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags aus dem Januar 2011 hingewiesen. Darin werden nicht nur sogenannte ‚no-go-areas‘ (für einen Schwaben durchaus auch als Ausschlussgebiet verständlich) vorgeschlagen, sondern für die übrigen, nichtgeschützten Flächen Abstandsflächen für die Regional- und Bauleitplanung vorgegeben.

Dabei handelt es sich um sogenannte allgemeine Abstände in Abhängigkeit von der Windkraft-Industrieanlagenhöhe zu bestimmten Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen (mindestens 1.200 Meter) und Waldflächen sowie spezifische Abstände für Brutvögel. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Waldflächen betragen 200 Meter und 500 Meter zu bestimmten Schutzgebieten und Brutgebieten mit lokaler Bedeutung.

Darüber hinaus sind für 23 seltene und gefährdete Vogelarten Mindestabstände von den Windkraft-Industrieanlagen vorgesehen. Diese liegen im Regelfall bei 1.000 Metern, wobei allerdings in einem Radius von bis zu 10.000 Metern jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind.

Auch der Brandenburgische Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellt ausdrücklich eine Konkretisierung des artenschutzrechtlichen Verbots zum Schutz von Fortpflanzungsstätten dar.

Dazu werden in Anlage 1 zu diesem Erlass tierökologische Abstandskriterien zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten festgelegt.

Als Schutzbereich gilt die Einhaltung eines Radius von 3.000 Metern zum Horst. Außerdem ergibt sich ein Restriktionsbereich mit 6.000 Metern Radius um den Brutplatz, der der Freihaltung des meist direkten

Natürlich für's Allgäu e. V.

Verbindungskorridors von 1.000 Metern Breite zwischen Horst und Hauptnahrungsstätte dient.

Die vorgenannten Beispiele zeigen, dass Bundesländer, die bereits deutlich mehr Erfahrung mit den negativen Folgen von Windkraft-Industrieanlagen gesammelt haben, zu deutlich größeren Abständen raten, als diese derzeit von der Landesregierung Baden-Württemberg angedacht werden.

Mit der Vereinheitlichung des Bundesnaturschutzgesetzes muss es aber auch eine Vereinheitlichung der Empfehlungen zu Abstandsflächen geben, um dem gesetzlichen Ziel eines vereinheitlichten Schutzes von Natur- und Artenschutz gerecht werden zu können.

Das neue Landesplanungsgesetz beziehungsweise damit im Zusammenhang stehende Erlasse oder DurchführungsVO müssen daher Regelungen insbesondere zu Abstandsflächen enthalten, die den Erfahrungen und Empfehlungen anderer, deutlich stärker durch die Windkraft belasteter Bundesländer hinreichend Rechnung tragen.

- 6.) Das Landesplanungsrecht muss auch die grassierende Ausbreitung von Biogasanlagen dramatisch eindämmen. Tausende von Hektar Acker- und Weidefläche sind für die nächsten 20 Jahre der Lebensmittelproduktion entzogen.

Das führt nicht nur zu gestiegenen Insolvenzzahlen der Lebensmittelproduzierenden landwirtschaftlichen Betriebe. Es führt auch zu einer deutlichen Erhöhung der Preise für Lebensmittel.

Zudem – und das wird in diesem Zusammenhang gerne übersehen – führt das auch zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebensbedingungen der Tiere, die zur Lebensmittelproduktion gezüchtet werden. Wenn auf den Äckern, auf denen vor kurzem noch Tiere weiden konnten, jetzt Mais für Biogasanlagen produziert wird, müssen die Viecher halt im Anbind-Stall bleiben.

Spiegel Online hat am 09.01.2012 unter Bezugnahme auf einen Bericht der FAZ festgestellt, dass Deutschland im Jahr 2012 erstmals seit 25 Jahren mehr Getreide aus dem Ausland aufkaufen müsse, als es exportieren könne. Dabei beruft man sich auf eine Aussage des Leiters der niedersächsischen Erntestatistik, Georg Keckl, der eine zunehmende Verdrängung von Getreide durch Mais für Biogasanlagen feststellt.

Im Zusammenhang mit der Produktion von ‚Bio‘-Gas und ‚Bio‘-Ehtanol stellen sich schon einige ethische Fragen. Zum Beispiel:

- befördern wir den Hunger in der Welt, wenn das reiche Deutschland zum Beispiel Getreide aufkauft, damit zur Verknappung von Lebensmitteln und mithin zur deutlichen Preissteigerung in ärmeren Ländern beiträgt?

Natürlich für's Allgäu e. V.

- wie wollen wir in Deutschland mit Lebewesen in der Massentierhaltung umgehen, wenn der Bedarf steigt, aber die zur Verfügung stehende Stall- und Weidefläche verhältnismäßig geringer wird?
- darf man für die Produktion von ‚Bio‘-Ethanol tausende von Hektar Regenwald abholzen, um ein bisschen ‚Grünes-Gewissen‘ zu tanken?

7.) Hinsichtlich der Produktion von ‚Bio‘-Gas bedeutet dies:

Der großflächige, nutzungsintensivierte Ausbau von Biomasse zur Gas-Produktion führt zu Monokulturen (Mais, Raps) und damit zum Verlust der Biodiversität, zu Bodenerosion, zu Beeinträchtigungen des Bodens, des Wasserhaushalts und der Grundwasserbelastung mit Giftstoffen sowie zu einer Reduzierung der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft.

Das neue Landesplanungsgesetz des Landes Baden-Württemberg muss daher eine steuernde Funktion für einen nachhaltigen Energiepflanzenanbau mit den dafür notwendigen Anpassungen der landschafts- und regionalplanerischen Instrumenten zwingend vorsehen.

Die bisherigen Regelungen im Landesplanungsgesetz genügen diesen Anforderungen nicht.

8.) Hinsichtlich der Produktion von Windstrom bedeutet dies:

Windkraftanlagen müssen auf der Basis einer fundierten Planung errichtet werden, weil die Konfliktlagen vielschichtig sind.

Die Regionalplanung kann als überregionale Planungsinstitution eine nachhaltige Raumplanung ermöglichen, die eine nachhaltige Raumentwicklung mit der Abwägung der Belange des Klimaschutzes, der Wirtschaft beziehungsweise des Tourismus und des Natur- und Landschaftsschutzes abwägen kann.

Zudem kann die Regionalplanung bei der Ausweisung von Windkraftstandorten sachliche oder rechtliche Ausschlussgründe (wie zum Beispiel zivile oder militärische Luftverkehrsanlagen, Richtfunkstrecken, Tiefflugkorridore, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Schutz des Landschaftsbildes, Denkmalschutz) kompetent berücksichtigen.

Das neue Landesplanungsgesetz des Landes Baden-Württemberg muss daher eine steuernde Funktion der Regionalverbände für einen wirkungsvollen Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie für den Erhalt der Lebensqualität der Menschen im ländlichen Raum bei der Standortplanung für Windkraftanlagen sicherstellen.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Die bisherigen Regelungen im Landesplanungsgesetz genügen diesen Anforderungen nicht.

- 9.) Es ist ein abgestimmtes Vorgehen auf regionaler und kommunaler Ebene notwendig. Eine weitere Voraussetzung ist die Akzeptanz in der Bevölkerung für den deutlichen Ausbau der Windenergie.

Hierfür sind die derzeit vorliegenden Instrumente der Raumordnung in der Region, insbesondere auch das Instrument der Festlegung von Ausschlussgebieten dringend erforderlich.

Die Ermöglichung der Genehmigung weiterer Windkraftanlagen an Einzelstandorten über schlichte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ohne Bürgerbeteiligung und ohne räumliche Planung wäre hier kontraproduktiv.

Dabei müssen die Ausschlussgebiete sinnvoller Weise in groß-zusammenhängenden Gebieten definiert werden, die eine besonders schutzwürdige Natur oder Landschaft repräsentieren. Alles andere wäre bei Anlagen, die höher sind als der Stuttgarter Fernsehturm nicht sinnvoll.

Die bisherigen Regelungen im Landesplanungsgesetz genügen diesen Anforderungen nicht.

Ein gutes Beispiel für eine erfolgversprechende Planung ist die Vorgehensweise des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Die gewählte nachvollziehbare, gesamträumliche Planungsmethodik, die in enger Abstimmung der regionalen und kommunalen Ebene mit starker Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet wird, stärkt zumindest die Hoffnung in einen objektiven Planungsprozess und ist mithin der Akzeptanz von Windkraftanlagen dienlich.

- 10.) Wir halten erneuerbare Energien als Teil des Energiemixes für sinnvoll.

Wir wünschen uns aber eine ergebnisoffene Diskussion, die alle Möglichkeiten insbesondere auch von Energieeinsparung, Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung und Tiefengeothermie in unserer Region berücksichtigt.

Den politischen Entscheidern muss klar sein, dass der Bau von Windkraft und der Ausbau von Biogas in unserer Region kein ‚Durchmarsch‘ wird.

Wir werden den diesbezüglichen Entscheidungsprozess konstruktiv-kritisch begleiten, von den politischen Entscheidern ein fundiert-seriöses Konzept einfordern und wo nötig auch gerichtlich überprüfen lassen.

Natürlich für's Allgäu e. V.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und erheblichen Sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Nessler'.

Markus Nessler MBA
- Stellvertretender Vorsitzender -